

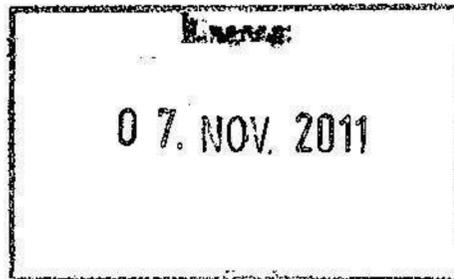
Landgericht

Landgericht

Zivilkammer

, 02.11.2011

Geschäftsstelle



(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:

**Rechtsstreit**

**G. ./ Aachen Münchener Versicherung AG wg. Berufung**

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

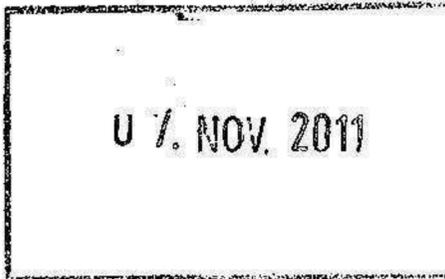
Anlagen:

beglaubigte Abschrift der Terminsbestimmung vom 01.11.2011

Einzelrichterbeschluss vom 01.11.2011

## Verfügung

Rechtsstreit  
 G. ./Aachen Münchener Versicherung AG  
 wg. Berufung



### I. Terminbestimmung

1. Der Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Montag, 13.02.2012	11:00 Uhr	

2. **Beide Parteien** bzw. deren Prozessbevollmächtigte werden hiermit zu diesem Termin **geladen**.
3. Jedem Schriftsatz, der bei Gericht eingereicht wird, soll die erforderliche Zahl von Abschriften für die gegnerische Partei und deren Vertreter beigelegt werden (je eine Abschrift für jeden Gegner und je eine Abschrift für jeden gegnerischen Rechtsanwalt).
4. **Belehrung gemäß § 215 ZPO:**  
 Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Prozess allein wegen des Nichterscheinens im Termin verloren werden kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden; in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben.
5. Gemäß § 139 ZPO wird auf Folgendes hingewiesen:  
 Soweit aus der Berufungsbegründung ersichtlich bezieht sich der Kläger nicht (mehr) gegen die Empfehlung eines ungeeigneten Vertrages, sondern lediglich auf die unterbliebene Beratung bezüglich der entstehenden Kosten. Der Kläger trägt in dem Zusammenhang vor, er habe den Vermittler nach weiteren Kosten gefragt, der Vermittler habe bestätigt, derartige Kosten würden nicht anfallen. Das Vorbringen des Klägers erscheint insofern hinreichend substantiiert. Zutreffend ist, dass der Kläger zum Beweis hierfür nur seine Vernehmung als Partei angeboten hat und die Beklagte dem widerspricht. Auch mag zutreffen, dass die Voraussetzungen einer Parteivernehmung des Klägers von Amts wegen nicht vorliegen; dennoch hätte das Amtsgericht den Kläger zumindest gemäß § 141 Abs.1 ZPO anhören müssen, was ausweislich des

Sitzungsprotokolls jedoch unterblieben ist.

6. Es wird das persönliche Erscheinen des Klägers \_\_\_\_\_ und der Beklagten Aachen Münchener Versicherung AG zur Güteverhandlung gem. § 278 Abs. 3 ZPO und zur Sachverhaltsaufklärung gem. § 141 Abs. 1 ZPO angeordnet.

7. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

- 7.1. Folgende Zeugen sind unter Angabe des nachstehenden Beweisthemas zur nachfolgend aufgeführten Zeit zu laden:

Zeuge/in	Uhrzeit	Beweisthema	Vorschuss anfordern von _____ über EUR
	11:00	Hinweis an Kläger bezüglich durch den (Neu-) Abschluss des Vertrages entstehender weiterer Kosten	Berufungsbeklagte Aachen Münchener Versicherung AG 75,00

- 7.2. D. Berufungsbeklagte Aachen Münchener Versicherung AG hat einen Auslagenvorschuss von 75,00 EUR einzuzahlen.

Die Ladung der Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass binnen zwei Wochen nach Zugang der Auslagenvorschuss eingezahlt wird oder Auslagenverzichtserklärung vorgelegt wird, die persönliche Kostenhaftung des Prozessbevollmächtigten genügt nicht!

Es wird gebeten, die Einzahlung des Vorschusses binnen gleicher Frist dem Gericht anzuzeigen.

Richterin am Landgericht



Landgericht

Landgericht



(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:  
**Rechtsstreit**

**G. ./ Aachen Münchener Versicherung AG wg. Berufung**

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Ürkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:  
Ausfertigung des Beschlusses vom 01.11.2011

Ausfertigung



Landgericht

Aktenzeichen:  
Amtsgericht

07. NOV. 2011

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Aachen Münchener Versicherung AG**, Aachen-Münchener-Platz 1, 52064 Aachen  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Berufung

erlässt die 3. Zivilkammer des Landgerichts durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht  
Richter am Landgericht  
Richterin am Landgericht

am 01.11.2011

### nachfolgende Entscheidung:

Der Rechtsstreit wird Richterin am Landgericht

als Einzelrichter zur Entscheidung

übertragen.

Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht